

EINBRUCH

E53

**ÖFFNUNG VON BEHÄLTNISSEN MITTELS ORIGINAL- ODER DUPLI-
KATSCHLÜSSEL BEI SICHERUNG DURCH EINBRUCHALARM- BZW.
EINBRUCHMELDEANLAGE SOWIE AUSREICHENDE BELEUCHTUNG
UND STÄNDIGE BEWACHUNG**

Im Sinne des Art. 6 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) wird vereinbart, daß die Versicherungsräumlichkeiten und sämtliche darin befindlichen Geldschränke (Kassen) **a u ß e r h a l b** der Geschäftszeit, daher auch an Sonn- und Feiertagen, ohne Einschränkung durch folgende, nebeneinander anzuwendende Maßnahmen gesichert sind:

- a) Einbruchalarm- oder Einbruchmeldeanlagen in stets betriebsfähigem Zustand;
- b) ausreichende Beleuchtung von innen vom Einbruch der Dunkelheit an, so daß die im Parterre befindlichen Kassen von außen gut überblickbar sind;
- c) Bewachung durch einen betriebsangehörigen Wächter oder ein Organ einer behördlich zugelassenen Wachgesellschaft, dem ausschließlich die Bewachung der Versicherungsräumlichkeiten obliegt. Der Wächter hat bei den Kontrollgängen eine Kontrolluhr erprobten Systems zu stechen;
- d) Doppelsperre der Geldschränke mit örtlich getrennter Aufbewahrung der einzelnen Schlüssel; ein Kombinationsschloß ist einem zweiten Schloß gleichzusetzen.

Unter der Voraussetzung, daß alle diese Sicherheitsvorschriften erfüllt werden, wird die Haftung des Versicherers in Abänderung und Erweiterung des Art. 2 (3) c AEB auch auf Schäden erstreckt, die dadurch entstehen, daß die vereinbarten verschlossenen Behältnisse (Geldschränke, Mauersafes) mit den Original- oder Duplikatschlüsseln geöffnet werden und sich der Täter **a u ß e r h a l b** der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl (Art. 2 (1) a bis e AEB) oder durch Raub in ihren Besitz gebracht hat.

Als Täter im vorstehenden Sinne kommt nur eine zur Führung der Schlüssel nicht berechtigte Person in Betracht. Der Einbruchdiebstahl bzw. Raub muß gegen den berechtigten Inhaber der Schlüssel erfolgen.

Diese Haftungserweiterungen gelten auf Erstes Risiko im Sinne des Art. 11 (3) der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen.